

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	13
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	13
Hinweise	23
Termine	25
Rat und Hilfe	29

Bekanntmachungen

Kaminkehrerwesen; Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Dezember 2004 (GVBl Nr. 23 v. 31.12.2004, S. 573) wurde § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO – vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2002 (GVBl S. 996) dahingehend geändert, dass die Gebühr für einen Arbeitswert (AW) von 0,635 Euro auf **0,644 Euro** angehoben wurde.

Die Anhebung der Gebühr gilt ab 01. Januar 2005.“

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding“

Der Landkreis Erding erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2004 (GVBl. S. 272) folgende **Satzung**:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Kreiskrankenhaus Erding mit der Klinik Dorfen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen **Kreiskrankenhaus Erding**. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Erding. Niederlassungen können im gesamten Landkreis Erding betrieben werden. Bei Gründung bestehen Niederlassungen in Erding und Dorfen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Kreiskrankenhauses Erding und der Klinik Dorfen einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem

Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und der Prävention versorgen.

Das Kommunalunternehmen ist insbesondere den Zielen Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung verpflichtet. Diese Ziele werden als gleichrangig anerkannt.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3 Umwandlung

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht zum 01.01.2005, 0:00 Uhr - nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ genannt - durch Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs „Kreiskrankenhaus Erding“ des Landkreises Erding. Mit Umwandlung gehen die Betriebe des Kreiskrankenhauses Erding und der Klinik Dorfen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechnachfolge mit sämtlichen zum Umwandlungsstichtag bestehenden Rechten und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten auf das Kommunalunternehmen über. Die in der Bilanz des Eigenbetriebs „Kreiskrankenhaus Erding“ zum 31.12.2004 ausgewiesenen, nicht geförderten Vermögensgegenstände sind dabei - maximal bis zur Höhe der Gewinnrücklage - als Investitionszuschuss des Landkreises Erding zu behandeln.

Sämtliche Förderleistungen, die aufgrund des Krankenhausgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes gegenüber dem bisherigen Eigenbetrieb erbracht worden sind, werden unter Anerkennung aller mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen vom Kommunalunternehmen übernommen.

- (2) Ausgenommen von der Umwandlung sind
 - a) die dem Kreiskrankenhaus Erding und/oder der Klinik Dorfen einschließlich der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe dienenden Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen des bisherigen Eigenbetriebs. Diese gehen lediglich ins wirtschaftliche Eigentum des Kommunalunternehmens über, verbleiben aber im rechtlichen Eigentum des Landkreises Erding. Über die Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen etc. wird ein gesonderter Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Erding und dem Kommunalunternehmen abgeschlossen;
 - b) alle Wirtschaftsgüter des bisherigen Eigenbetriebs, die im Rahmen eines gesonderten Vertrags zeitlich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung auf die proMED GmbH mit dem Sitz in Erding übertragen wurden. Die proMED GmbH ist zu diesem Zeitpunkt eine 100 %-ige Tochtergesellschaft des Landkreises Erding.

- (3) In Ansehung der dem Kreiskrankenhaus Erding und der Klinik Dorfen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zuzurechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt folgendes:
- a) Die Ruhestandsbeamten gehen nicht auf das Kommunalunternehmen über. Sie verbleiben weiterhin beim Landkreis Erding. Entsprechendes gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten, diese werden gesondert dem Kommunalunternehmen zugewiesen.
 - b) Die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Wirtschafts- und Versorgungsdienste, Technische Dienste und Zentralsterilisation gehen nicht auf das Kommunalunternehmen, sondern zum 31.12.2004; 23:59 Uhr im Rahmen eines Betriebsübergangs unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten auf die proMED GmbH über.
 - c) Alle übrigen, dem Kreiskrankenhaus Erding zuzurechnenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.
- (4) In Höhe der Differenz zum bisherigen Stammkapital des Eigenbetriebs einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe ist eine Kapitalrücklage auszuweisen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege durch den Betrieb des Kreiskrankenhauses Erding und der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Landkreis Erding als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Erding zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EURO 1.000.000,00.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Kommunalunternehmen entsteht am Umwandlungstichtag. Seine Dauer ist nicht beschränkt.

§ 6 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind,

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Die 12 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich zusammen aus 8 Mitgliedern, die auch Mitglieder des Kreistages Erding sein müssen und bis zu 4 zusätzlichen Mitgliedern.

Während der ersten Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder bis zu 16. Davon müssen 12 Mitglieder auch Mitglieder des Kreistags sein. Die erste Amtsperiode endet für alle Mitglieder einheitlich am 30.04.2008.

- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der Landrat/die Landrätin des Landkreises Erding.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen, werden entsprechend dem Verteilungsverfahren nach D'Hondt ermittelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, werden vom Landrat vorgeschlagen, dabei sollen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihrer beruflichen Qualifikationen als besonders geeignet für diese Funktion erscheinen.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und hauptberuflich Angestellte des Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst ist.
- (3) Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art 33 LKrO. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen, werden Vertreter bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises (Kreistag und seine Ausschüsse).
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder - bei den Mitgliedern, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen - mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder, die auch Mitglieder des Kreistags sein müssen, üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, können ihr Amt niederlegen oder aus wichtigem Grund vom Kreistag abberufen werden.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erfüllt die ihm durch Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen. Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen, entsprechendes gilt für Ausschüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dieses Recht kann außerhalb von Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats / Ausschusses bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über
 - a) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kreiskrankenhauses Erding und der Klinik Dorfen, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben sowie wesentliche Änderungen der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Krankenhäuser;
 - b) die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans;
 - c) die Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Genehmigung der Ergebnisse von Budgetverhandlungen;
 - d) die Eingehung, Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen, dabei sind die für den Landkreis Erding jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten
 - e) die Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochtergesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mit einer Mehrheit der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist;

- f) die Bestellung und Abberufung des Vorstands einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung eines etwaigen Anstellungsvertrags sowie Festlegung der Vertretung;
- g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese soll, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, Regelungen über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands, die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Vorstands enthalten;
- h) die Entlastung des Vorstands und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;
- i) Personal- und Vertragsangelegenheiten, die den Ärztlichen Direktor, die Chefarzte und/oder die Pflegedienstleitung des Kreiskrankenhauses Erding und/oder der Klinik Dorfen betreffen, namentlich deren Einstellung und Entlassung bzw. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung entsprechender Verträge;
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- l) die Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Durchführung und Vornahme weiterer, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Geschäfte und Maßnahmen durch den Vorstand von seiner Zustimmung abhängig zu machen und kann diese in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufnehmen. Gesetzliche Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrats bleiben unberührt.

- (3) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 9

Innere Ordnung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Soweit Gegenstände nicht gesetzlich zwingend dem Verwaltungsrat zugewiesen sind, können diesen Ausschüssen auch Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen werden. Ausschüsse des Verwaltungsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Verwaltungsrats überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Ausschusses oder - im Fall seiner Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses. Ausschüsse können sich eine gesonderte Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse teilzunehmen. Der Vorstand hat jeweils ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Abs. 5 entsprechend. Der Verwaltungsrat oder die Ausschüsse können den Vorstand von einer Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten - insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands - ausschließen.
- (9) Über Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht den Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Niederschriften von Ausschusssitzungen sind dem Verwaltungsrat zugänglich zu machen.

- (10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Erding in der jeweils gültigen Fassung. Für die außerordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat ohne Beteiligung der außerordentlichen Mitglieder eine höhere angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kommunalunternehmens besteht aus einer oder mehreren Personen. Wenn mehr als ein Vorstand bestellt ist, wird ein Vorstandsvorsitzender bestellt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist ein Vertreter zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, sofern der Verwaltungsrat keine kürzere Zeit festsetzt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der für ihn geltenden vertraglichen Vereinbarungen.

Der Vorstand hat die in § 8 Abs. (2) bezeichneten Gegenstände vorzubereiten und entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsrats umzusetzen.

- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage des Kommunalunternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Erding haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (5) Der Vorstand hat im Lauf eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Verabschiedung vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Landkreis Erding zuzuleiten.

Der Vorstand hat dem Landkreis Erding rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans des Landkreises Erding die erforderlichen Angaben zur Wirtschaftslage und zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zuzuleiten.

§ 11 Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands das Kommunalunternehmen stets

einzelnen vertreten und/oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zweite Alternative).

- (2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Kreiskrankenhaus Erding“ - soweit (auch) die Klinik Dorfen betroffen ist unter „Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen“ - durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 79 LKrO.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom gewählten Wirtschaftsprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach Fertigstellung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen und dem Landkreis Erding zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch
 - a) die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung;
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende oder der Verwaltungsrat kann die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises Erding mit Einzelprüfungen beauftragen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Erding, den 22.12.2004

Landkreis Erding
gez. Martin Bayerstorfer
Landrat



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erding.de/>

Hinweise

Problemmüllsammeltermine für den Monat Januar

Ortsteil, Standplatz

Öffnungszeit

Montag, 24. 01.2005

Walpertskirchen, Recyclinghof, Auerstraße	11:30 - 12:30
Lengdorf, Recyclinghof, Isener Straße	12:45 - 14:00
Taufkirchen, Parkplatz der Gemeinde	14:30 - 16:00
Dorfen, Volksfestplatz	16:30 - 18:00

Dienstag, 25.01.2005

Langenpreising, Prisostr. 2, Schulhof	11:30 - 12:15
Froschbach, Recyclinghof	12:30 - 13:15
Maria Thalheim, Recyclinghof, Kleinaltheimer Str.	13:30 - 14:15
Reichenkirchen, Recyclinghof, Lohkirchner Str.	14:30 - 15:15
Reisen, Parkplatz bei der Kirche	15:30 - 16:15
Erding, Landratsamt, Alois-Schießl-Platz 2	16:30 - 18:00

Mittwoch, 26.01.2005

Forstern, Recyclinghof, Hirschbachweg	08:00 - 09:00
Burgrain, Gasthaus Gipp	09:15 - 10:00
Schönbrunn, Raiffeisen-Lagerhaus	10:30 - 11:30
Grüntegernbach, Raiffeisen-Lagerhaus	12:00 - 13:00
Hohenpolding, Recyclinghof, Gewerbegebiet	13:30 - 14:30

Donnerstag, 27.01.2005

Niederneuching, Parkplatz Feuerwehrhaus	08:00 - 08:45
Eichenried, Recyclinghof, Zengerstraße	09:00 - 10:00
Niederding, Bushaltestelle	10:30 - 11:15
Eittingermoos, Parkplatz beim Gasthaus Mooswirt	11:45 - 12:30
Berglern, Recyclinghof, Am Scherer Weiher	12:45 - 13:45
Zustorf, Gaststätte beim Maibaum	14:00 - 14:45

Freitag, 28.01.2005

Neufinsing, Recyclinghof, Am Steinfeld	08:00 - 09:00
Oberneuching, Recyclinghof, Hauptstraße	09:15 - 10:00
Wörth, Gemeinde Bauhof, Hörlkofener Str.27	10:15 - 11:15
Altenerding, Recyclinghof, Wendelsteinstr.	11:30 - 13:15
Kirchasch, Am Feuerwehrhaus	13:30 - 14:30

Öffnungszeiten der Kreismüldeponie 2005

Die Kreismüldeponie in Isen, Baumgartner Bogen, steht den Kreisbürgern im neuen Jahr von Montag bis Freitag von **07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr** zur Anlieferung von Müll offen.

Darüber hinaus ist sie aufgrund der Feiertagsregelung an folgenden Samstagen des Jahres 2005 jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet:

08. Januar 2005
19. März 2005
02. April 2005
07./21./28. Mai 2005
20. August 2005
08. Oktober 2005
05. November 2005
31. Dezember 2005

Die Kreismülldeponie "Baumgartner Bogen" befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen - Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Termine

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München.

Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht.

Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2004/2005 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den	12.01.2005
	16.02.2005
	16.03.2005
	27.04.2005
	08.06.2005
	06.07.2005

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das erste Halbjahr 2005

Abfuhrge- biet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		17.01	14.02	14.03	11.04	09.05	06.06	
Bockhorn		05.01	02.02	02.03	31.03	27.04	25.05	22.06
Buch am Buchrain		19.01	16.02	16.03	13.04	11.05	08.06	
Dorfen Stadt (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	24.01	21.02	19.03	18.04	17.05	13.06	
Dorfen Stadt * (Aussenbe- reich Ost)	Grenze B 15	25.01	22.02	21.03	19.04	18.05	14.06	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	26.01	23.02	22.03	20.04	19.05	15.06	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	27.01	24.02	23.03	21.04	20.05	16.06	
Eitting		21.01	18.02	18.03	15.04	13.05	10.06	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01	31.01	28.02	29.03	25.04	23.05	20.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01	01.02	01.03	30.03	26.04	24.05	21.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01	02.02	02.03	31.03	27.04	25.05	22.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	07.01	03.02	03.03	01.04	28.04	27.05	23.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	08.01	04.02	04.03	02.04	29.04	28.05	24.06
Erding Stadt	Nur dort Abho- lung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	10.01	07.02	07.03	04.04	02.05	30.05	27.06
Finsing		14.01	11.02	11.03	08.04	07.05	03.06	
Forstern		19.01	16.02	16.03	13.04	11.05	08.06	
Fraunberg		19.01	16.02	16.03	13.04	11.05	08.06	
Hohenpolding		04.01	01.02	01.03	30.03	26.04	24.05	21.06
Inning am Holz		04.01	01.02	01.03	30.03	26.04	24.05	21.06
Isen		18.01	15.02	15.03	12.04	10.05	07.06	
Kirchberg		20.01	17.02	17.03	14.04	12.05	09.06	
Langenprei- sing		17.01	14.02	14.03	11.04	09.05	06.06	
Lengdorf		28.01	25.02	24.03	22.04	21.05	17.06	
Moosinning		12.01	09.02	09.03	06.04	04.05	01.06	29.06
Neuching		13.01	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Oberding		11.01	08.02	08.03	05.04	03.05	31.05	28.06
Ottenhofen		13.01	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Pastetten		07.01	03.02	03.03	01.04	28.04	27.05	23.06
Sankt Wolf- gang		17.01	14.02	14.03	11.04	09.05	06.06	

Steinkirchen		20.01	17.02	17.03	14.04	12.05	09.06	
Taufkirchen (Ort)		20.01	17.02	17.03	14.04	12.05	09.06	
Taufkirchen (Außenbereich Ost)	Grenze B 15	21.01	18.02	18.03	15.04	13.05	10.06	
Taufkirchen (Außenbereich West)	Grenze B 15	24.01	21.02	19.03	18.04	17.05	13.06	
Walpertskirchen		05.01	02.02	02.03	31.03	27.04	25.05	22.06
Wartenberg		18.01	15.02	15.03	12.04	10.05	07.06	
Wörth		07.01	03.02	03.03	01.04	28.04	27.05	23.06

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Blutspendetermine im Landkreis Erding

In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Erding durch.

Montag, 17.01.2005	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Dienstag, 18.01.2005	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Dienstag, 25.01.2005	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zustorfer Str. 1
Donnerstag, 27.01.2005	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zustorfer Str. 1
Freitag, 28.01.2005	16.00-19.45 Uhr	St. Wolfgang/Grundschule,	Schulstraße 44
Freitag, 04.02.2005	16.00-19.45 Uhr	Moosinning	Grund- und Teilhauptschule I Kirchenstr. 13
Freitag, 04.02.2005	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Mittwoch, 09.02.2005	15.30-19.45 Uhr	VG Oberding/Grund- und Teilhauptschule	Hauptstraße 56
Freitag, 11.02.2005	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Donnerstag, 17.02.2005	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Freitag, 18.02.2005	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen	Grundschule, Am Pfarrweg 3

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

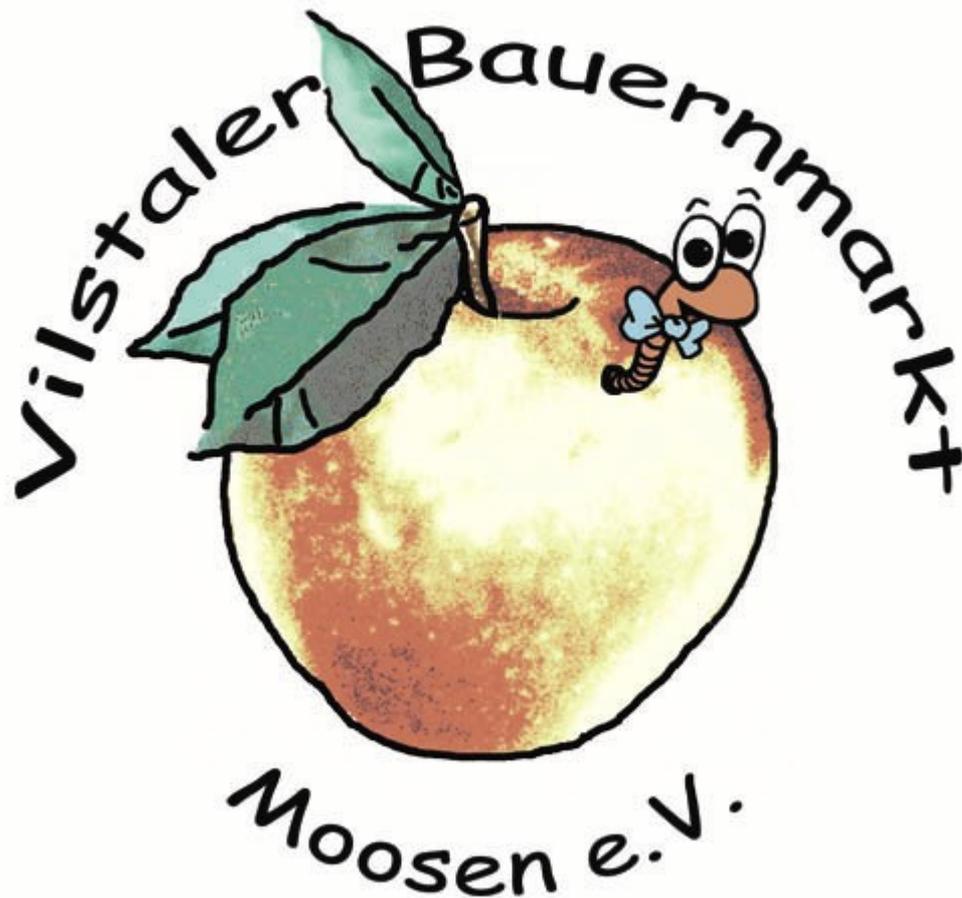
Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 7 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat